

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Hauptamt
Verfasser/in
Stefan, Iris

Vorlagen-Nr.
10/34/2016
Aktenzeichen

Anlagedatum
21.12.2016

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.01.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	26.01.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 3 beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden). Die Geschäftsordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1** Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg - Synopse
- Anlage 2** Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) - Synopse
- Anlage 3** Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 01.02.2017

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBI. 2015 Nr. 19, S. 870 – 878) ergibt sich die Notwendigkeit die Geschäftsordnung des Gemeinderats an die neuen Vorschriften anzupassen.

Aufgrund der Novellierung der Gemeindeordnung erfolgte neben der Anpassung an die neuen Vorschriften auch eine redaktionelle Überarbeitung der Geschäftsordnung, sowie die Anpassung an den Einsatz des Ratsinformationssystems.

Folgende Vorschriften der Geschäftsordnung wurden aufgrund der Novellierung der Gemeindeordnung angepasst:

§ 3 Mitgliedervereinigungen – Fraktionen (§ 32a GemO – neu-)

Neu eingefügt wurde der Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 6 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte (§ 24 Abs. 3 – 5 GemO)

Anpassung des Absatzes 1 an die Änderungen des § 24 Abs.3 GemO. Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind von einem Viertel auf ein Sechstel der Stadträte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer Stärke. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht ist es bei dem Quorum von einem Viertel der Stadträte geblieben.

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 35, § 41b Abs. 5 GemO)

Anpassung des neuen Absatzes 3 (bisher Absatz 4) an die Änderung des § 35 Abs. 1 GemO. Danach sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse im Wortlaut bekannt zu geben.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

Aufgrund des neuen § 41b GemO wurde zusätzlich Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

§ 14 Einberufung (§34 Abs. 1 und 2, § 41b Abs. 1 GemO)

Anpassung des Absatzes 2 an die Änderung des § 34 Abs. 1 GemO. Der nach bisherigem Recht in § 34 GemO verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ wurde nunmehr definiert mit den Worten „in der Regel mindestens 7 Tage“ vor dem Sitzungstag.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (§ 15) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderats donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Anpassung des Absatzes 5 an die Neueinführung des § 41b GemO. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden ebenso auf der Internetseite veröffentlicht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Die Stadt veröffentlicht dies ebenso auf ihrer Internetseite.

§ 15 Tagesordnung (§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

Anpassung des Absatzes 2 an die Änderungen des § 34 Abs.1 Satz 4 GemO. Das Minderheitenrecht erlaubt einer Fraktion, sowie einem Sechstel der Stadträte einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung, zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 16 Beratungsunterlagen (§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, § 41b Abs. 2 und 3 GemO)

Absatz 3 und 4 sind aufgrund des neuen § 41b GemO in die Geschäftsordnung eingefügt worden.

(3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig - spätestens drei Tage - vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, über das in www.rheinfelden-baden.de integrierte Bürgerinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht.

(4) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

§ 31a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Jugendparlament (§ 41a GemO)

Dieser Paragraph wurde aufgrund des neuen § 41a GemO in die Geschäftsordnung eingefügt. Mit der Novellierung der Gemeindeordnung wurde die bisherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher in eine Muss-Regelung umgewandelt und erweitert.

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch ein Jugendparlament.

(2) Das Jugendparlament regelt seine inneren Angelegenheiten in Statuten für die Bildung und die Arbeit des Jugendparlaments Rheinfeldens (Baden).

(3) Den Mitgliedern des Jugendparlaments steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.

Aus **Anlage 1** ist eine Übersicht der geänderten Vorschriften aufgrund der Novellierung der Gemeindeordnung ersichtlich.

Anlage 2 enthält eine Synopse der Geschäftsordnung aus der sowohl die Änderungen aufgrund der Novellierung der Gemeindeordnung (rot) als auch die redaktionellen Änderungen (fett) ersichtlich sind.

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Rheinfeldens (Baden) ist als **Anlage 3** beigelegt.